

## Teil II

**Kostenbefreiung und Vorauszahlungspflicht**

## Artikel 10

**Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten**

(1) Die Gerichte des einen Vertragsstaates dürfen den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates nicht auf Grund ihrer Eigenschaft als Ausländer Sicherheitsleistungen für die Kosten des Verfahrens auferlegen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

## Artikel 11

**Vorauszahlung für die Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind verpflichtet, bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates einen Vorschuß für die Verfahrenskosten zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

## Artikel 12

**Befreiung von den Verfahrenskosten und von der Vorauszahlungspflicht**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auf Antrag ganz oder teilweise die Befreiung von den Verfahrenskosten und von der Vorauszahlungspflicht zu den gleichen Bedingungen wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, haben eine von dem dazu befugten Organ des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ausgestellte Bescheinigung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen.

(3) Hat der Antragsteller weder im Hoheitsgebiet des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

## Teil III

**Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme in Zivilsachen**

## Artikel 13

**Umfang**

Die Vertragsstaaten veranlassen auf Ersuchen die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, die Vernehmung von Prozeßparteien, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten, die Besichtigung von Orten und Gegenständen und die Durchführung anderer Prozeßhandlungen im Rahmen der Beweisaufnahme.

## Artikel 14

**Anzuwendendes Recht**

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken und um Beweisaufnahme wendet das ersuchte Organ die Gesetze seines Staates an.

(2) Das ersuchte Organ kann auf Verlangen des ersuchenden Organs nach der im Ersuchen bezeichneten Art oder

Form verfahren, sofern dies nicht den Grundprinzipien der Rechtsordnung seines Staates widerspricht.

## Artikel 15

**Erledigung von Ersuchen**

(1) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, gibt es das Ersuchen an das zuständige Organ weiter. Darüber wird der ersuchende Staat informiert.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift. Wenn erforderlich, werden vom ersuchenden Staat zusätzliche Informationen angefordert.

(3) Ist dem ersuchten Organ die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, wird der ersuchende Staat davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten, benachrichtigt. Das Ersuchen und die Anlagen-Werden zurückgesandt.

## Artikel 16

**Erledigungsunterlagen**

(1) Der ersuchte Staat übersendet dem ersuchenden Staat die Erledigungsunterlagen und Beweismaterialien.

(2) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des zustellenden Organs, Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung enthält, oder durch eine vom zustellenden Organ ausgestellte Bestätigung, welche die obengenannten Angaben enthält, nachgewiesen. Wird die Annahme der Schriftstücke verweigert, ist der Grund anzugeben.

## Artikel 17

**Befugnisse der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung**

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, durch seine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung im anderen Vertragsstaat Zustellungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken sowie die Erhebung von Beweisen vornehmen zu lassen, sofern die Person, der zugestellt oder die vernommen werden soll, Staatsbürger seines Staates ist und sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält. Dabei dürfen Zwangsmaßnahmen nicht angewendet werden.

## Teil IV

**Befreiung von der Legalisation und Beweiskraft von Urkunden**

## Artikel 18

**Befreiung von der Legalisation**

Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragsstaates ausgefertigt oder beglaubigt worden sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

## Artikel 19

**Beweiskraft von Urkunden**

Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ eines Vertragsstaates ausgefertigt oder beglaubigt worden sind, haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des anderen Vertragsstaates ausgefertigt oder beglaubigt worden sind.